Stadtverordnetenversammlung

Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:
Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum: 01.11.2012

Tagesordnungspunkt	**10.**
Beschluss-Nr.	351-2012-SVV
Öffentlich	☒
Nichtöffentlich	☐
Bekanntmachung ja	☒
Bekanntmachung nein	☐

Fachamt

Bauamt

Beratungsfolge	**Sitzungs-termin**	**TOP**	**Anwesende**		**Empfehlung**		
			Soll	Ist	Gemäß Beschlussvorschlag	mit Änderungen	Ablehnung
Bau - und Vergabeausschuss	11.10.2012	14.	7	5	X		
					Abstimmungsergebnis		
Hauptausschuss	17.10.2012	6.	7	6	Ja	Nein	Enthaltung
					6		

Beschlussentwurf

Ruhestellung des Verfahrens für den Bebauungsplan Nr. 01/1995 "Alte Möbelfabrik"

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:
(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende	25
Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

Anmerkung:

Auf Grund des § 22 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBL I/07 S. 286) Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zurzeit gültigen Fassung
waren ..... Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 Nr. 12 S. 22, 207) - in der jeweils gültigen Fassung

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 S. 2414) - in der jeweils gültigen Fassung

Finanzielle Auswirkungen

	Einnahmen		Mittel stehen zur Verfügung
	Keine haushaltsmäßige Berührung		Mittel stehen nicht zur Verfügung
zur Kenntnis genommen:			

Stadtkämmerei

Sachverhalt: **Beschluss-Nr. 351-2012-SVV**

Ruhestellung des Verfahrens für den Bebauungsplan Nr.01/1995 "Alte Möbelfabrik"

I. Beschluss

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/1995 "Alte Möbelfabrik" wird beschlossen, dass das Bebauungsplanverfahren ruht.

II. Begründung

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.09.1996 wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Alte Möbelfabrik" beschlossen.
Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes sollte die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung des Vorhabens "Warenhaus am Dosseteich" im Sinne eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO und die vorhandenen Nutzungen im Sinne eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO sowie die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sein.

Seit dem Eigentumswechsel im Jahr 2000 waren auf Grundlage einer Markt- und Standortanalyse im Rahmen der Fortführung des Planverfahren die wesentlichen Grundsätze zur Entwicklung der "Alten Möbelfabrik" als Fachmarktzentrum geschaffen worden. Der Bebauungsplan wurde jedoch aufgrund fehlender vertraglicher Voraussetzung nicht als Satzung beschlossen, so dass dieser im Verfahren mit dem Planungsstand "Entwurf" seit Mitte 2001 nicht fortgeführt wurde.

Folgende Änderungen:
- die Gemeindegebietsreform 2003,
- die BauGB-Novellen 2004 und 01.01.2007
- der Einzelhandelserlasses vom 10.04.2007 sowie
- die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 31.03.2009 mit der Festlegung, dass die Stadt Wittstock/Dosse nicht mehr eigenständig die Funktionen eines Mittelzentrums sondern in Funktionsteilung mit der Stadt Pritzwalk wahrnimmt,

haben die Städte in die Lage versetzt, u.a. die Versorgungsstruktur i.V.m. der Einzelhandelsentwicklung gutachterlich zu analysieren und die daraus resultierenden Festlegungen zum zentralen Versorgungsbereich und zu den Nahversorgungszentren zu treffen. Diese Festlegungen erfolgten nicht nur im Rahmen eines interkommunalen Abstimmungsprozesses sondern auch auf Grundlagen standortkonkreter Untersuchungen für die Stadt Wittstock/Dosse selbst.
Als Ergebnis wurde festgestellt, dass der Standort "Alte Möbelfabrik" entgegen den Darstellungen des wirksamen (Teil-)Flächennutzungsplanes "Stadt Wittstock/Dosse" und den daraus abgeleiteten Zielen für die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Entwicklung von großflächigem Einzelhandel im Sinne eines Fachmarktzentrum städtebaulich nicht mehr geeignet ist und entsprechend den vorhersehbaren Bedürfnissen für andere Nutzungen, die einer bedarfsgerechten Funktionsstärkung des zentralen Versorgungsbereichs "Altstadt" dienen, entwickelt werden soll.

Für die Modifizierung bzw. Klarstellung der Planungsziele ist es erforderlich, auf Grundlage eines Entwicklungskonzeptes, dessen Erarbeitung für 2013 geplant ist, den Inhalt der beabsichtigten Planung bzw. des zu erwartenden Bebauungsplanes auf die Bedürfnisse der Stadt anzupassen. D.h., für eine Fortführung des Bebauungsplanverfahrens bedarf es nicht nur der Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes sondern auch der Änderung der Ziele und Zwecke der Aufstellung des Bebauungsplanes.
Da diese Maßnahmen jedoch nicht ohne Aufwand an Zeit denkbar sind, soll zur Sicherung der künftigen planerischen Ziele das Verfahren für den Bebauungsplan ruhen.